

---

**Reglement über die Prüfung und die Wahl der Land- und Gemeindeschreiber** <sup>1</sup>

---

(Vom 21. Oktober 1997)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 55 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969,<sup>2</sup>

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1** 1. Geltungsbereich und Zweck

<sup>1</sup> Das Reglement regelt die Anerkennung von Prüfungen für die Wahl zum Gemeindeschreiber, die Durchführung der Gemeindeschreiberprüfung und die Vorbereitung der Wahl der Gemeindeschreiber durch die Gemeinderäte.

<sup>2</sup> Die Vorschriften über die Wahl und die Prüfung der Gemeindeschreiber gelten auch für die Landschreiber der Bezirke.

### **§ 2** 2. Gleichstellung

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

### **§ 3** <sup>3</sup> 3. Wahlvoraussetzung

<sup>1</sup> Zur Wahl als Gemeindeschreiber sind zugelassen:

- a) Bewerber, die die Gemeindeschreiberprüfung im Kanton Schwyz bestanden haben;
- b) Inhaber des Rechtsanwaltpatentes;
- c) Bewerber, welche die Fachprüfung einer anerkannten Verwaltungsschule erfolgreich abgelegt haben.

<sup>2</sup> Das Sicherheitsdepartement spricht die Anerkennung von Verwaltungsschulen nach Absatz 1 lit. c aus.

<sup>3</sup> Das Sicherheitsdepartement stellt auf Verlangen Wahlfähigkeitszeugnisse aus.

## **II. Gemeindeschreiberprüfung**

### **§ 4** <sup>4</sup> 1. Prüfungskommission

<sup>1</sup> Das Sicherheitsdepartement wählt für die Amtsdauer von vier Jahren eine Prüfungskommission.

<sup>2</sup> Der Prüfungskommission gehören ein Vertreter des Sicherheitsdepartementes sowie ein amtierender oder früherer Gemeindepräsident und ein Gemeindeschreiber an. Für jedes Mitglied wird ausserdem ein Ersatzmitglied bestimmt.

**§ 5<sup>5</sup>**            2. Gegenstand der Prüfung

<sup>1</sup> Die Prüfung bezieht sich auf Kenntnisse in der Verwaltungsführung sowie in den Grundzügen des Staats- und Verwaltungsrechtes von Bund, Kanton und Gemeinden sowie des Privatrechts (Personenrecht, Beurkundungsrecht, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Erbrecht), soweit diese Gebiete für die Tätigkeit des Gemeindeschreibers von Bedeutung sind.

<sup>2</sup> Die Prüfungskommission umschreibt in einem Merkblatt den Prüfungsstoff näher.

**§ 6<sup>6</sup>**            3. Prüfungstermine

<sup>1</sup> Das Sicherheitsdepartement legt jährlich im November für das kommende Jahr zwei Prüfungstermine für die Monate März und Oktober fest und veröffentlicht sie unter Hinweis auf das Anmeldeverfahren im kantonalen Amtsblatt.

<sup>2</sup> Bei ausgewiesenem Bedarf kann das Sicherheitsdepartement ausnahmsweise einen ausserordentlichen Prüfungstermin bestimmen.

**§ 7<sup>7</sup>**            4. Anmeldung

Bewerber haben sich wenigstens drei Monate vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Sicherheitsdepartement für die Prüfung anzumelden. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) eine kurze Darstellung des beruflichen Werdeganges;
- b) ein Beleg für die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

**§ 8**            5. Form der Prüfung

<sup>1</sup> Die Prüfung besteht aus:

- a) einem schriftlichen Teil, der die Abfassung von in das Tätigkeitsgebiet eines Gemeindeschreibers fallenden Schriftstücken (Protokollauszug, Urkunde, usw.) umfasst;
- b) und einem mündlichen Teil.

<sup>2</sup> Die schriftliche Prüfung dauert drei bis fünf, die mündliche maximal eine Stunde.

**§ 9**            6. Bewertung

<sup>1</sup> Die schriftlichen Arbeiten und die mündlichen Leistungen werden wie folgt bewertet, wobei halbe Noten zulässig sind:

Note	Leistung
6	sehr gut und vollständig;
5	gut, zweckentsprechend;
4	den Mindestanforderungen entsprechend;
3	schwach, unvollständig;
2	sehr schwach;
1	unbrauchbar.

<sup>2</sup> Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote den Wert 4 erreicht. Unabhängig von der Durchschnittsnote gilt jedoch eine Prüfung nicht als bestanden, wenn eine Note unter 3 vorkommt.

<sup>3</sup> Neben den fachlichen Kenntnissen sind auch die Gewandtheit im sprachlichen Ausdruck sowie in der Argumentation in die Bewertung einzubeziehen.

<sup>4</sup> Die Bewertung ist in einem begründeten Bericht der Prüfungskommission festzuhalten.

#### **§ 10** 7. Wiederholung

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberprüfung kann innert vier Jahren nur einmal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Die Wiederholung betrifft die ganze Prüfung.

#### **§ 11** 8. Gebühren

Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 500.- und ist vom Bewerber zu erbringen.

### **III. Wahlen**

#### **§ 12** 1. Ausschreibung

Die Gemeinderäte schreiben die Stelle eines Gemeindeschreibers frühzeitig öffentlich aus.

#### **§ 13** 2. Anstellungsgespräche

<sup>1</sup> Bewerber um die Stelle eines Gemeindeschreibers werden vom Gemeinderat rechtzeitig zu einem Anstellungsgespräch eingeladen, in welchem über die genaueren Anstellungsbedingungen informiert wird.

<sup>2</sup> Die Gemeinderäte erhalten auf Verlangen Einsicht in den begründeten Bericht der Prüfungskommission über jene Bewerber, welche die Gemeindeschreiberprüfung abgelegt haben und sich in der betreffenden Gemeinde zur Wahl stellen.

#### **§ 14** 3. Information

Die Gemeinderäte informieren die Stimmberechtigten ausgewogen und rechtzeitig über die angemeldeten Bewerber für das Amt eines Gemeindeschreibers.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 15** <sup>8</sup> 1. Anerkennung von Wahlfähigkeitszeugnissen

<sup>1</sup> Wer die Gemeindeschreiberprüfung für eine Gemeinde im Kanton Schwyz vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes bestanden hat, gilt in allen Gemeinden als wahlfähig.

<sup>2</sup> Das Sicherheitsdepartement kann Wahlfähigkeitsausweise für Gemeindeschreiber, die von anderen Kantonen ausgestellt wurden, anerkennen.

**§ 16**            2. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Prüfungsreglement für Bezirks- und Gemeindeschreiber vom 3. Mai 1934 <sup>9</sup> aufgehoben.

**§ 17**            3. Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Es tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.<sup>10</sup>

<sup>1</sup> GS 19-223 mit Änderung vom 17. Juni 2008 (GS 22-22d) und vom 18. Dezember 2012 (VVzKindes- und Erwachsenenschutzrecht, GS 23-63c).

<sup>2</sup> SRSZ 152.100.

<sup>3</sup> Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

<sup>4</sup> Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

<sup>5</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 18. Dezember 2012.

<sup>6</sup> Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

<sup>7</sup> Fassung vom 17. Juni 2008.

<sup>8</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

<sup>9</sup> GS 11-254.

<sup>10</sup> Änderung vom 17. Juni 2008 ist am 1. Juli 2008 (Abl 2008 1339) und vom 18. Dezember 2012 am 1. Januar 2013 (Abl 2012 2958) in Kraft getreten.